

Wichtige Informationen für Patienten

bei podologischer Heilmittel-Behandlung im Rahmen der privaten Krankenversicherung (PKV)

Grundsätzlich entscheiden die behandelnde Ärzte im Vorfeld mittels medizinischer Diagnostik über die Verordnungsfähigkeit bzw. Rezeptfähigkeit einer therapeutischen / podologischen Heilmittel-Leistung im Rahmen der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung.

Folgende ärztlich diagnostizierten **Krankheitsbilder** sind laut Heilmittel-Richtlinie des Sozialgesetzbuches SGB V **Voraussetzung für eine podologische Behandlung** auf Rezept. Welche Leistungen die Private Krankenversicherung des Patienten trägt, ergibt sich aus den Vertragsbedingungen des jeweiligen privaten Krankenversicherungsvertrages zwischen Patient und privater Krankenversicherung.

- **Diabetisches Fußsyndrom (Diagnosegruppe „DF“):**
Krankhafte Nerven-Schädigung an den Füßen als Folge einer diabetischen Neuropathie (periphere Nervenstörungen an den Füßen bedingt durch Diabetes Mellitus Typ 1 oder Typ 2 mit oder ohne Angiopathie).
- **Neuropathisches Fußsyndrom (Diagnosegruppe „NF“):**
Krankhafte Nerven-Schädigung an den Füßen als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (periphere Nervenstörungen an den Füßen) wie z. B. bei hereditärer sensibler und autonomer Neuropathie, bei schlaffen u. spastischen Paresen, bei Peronäus-Lähmung, bei systemischen Autoimmunerkrankungen, bei Kollagenosen, bei toxischer Neuropathie u. a.
- **Querschnitt-Fußsyndrom (Diagnosegruppe „QF“):**
Krankhafte Nerven-Schädigung an den Füßen als Folge eines Querschnittsyndroms wie z. B. bei Spina bifida, chronische Myelitis, Syringomyelie, traumatisch bedingten Schädigungen des Rückenmarks u. a.
- **Unguis incarnatus (eingewachsener Fußnagel) (Diagnosegruppe „UI“):**
Die Behandlung mit einer **Orthonyxie-Nagelkorrektur-Spange** dient der Therapie des ‚unguis incarnatus‘ (eingewachsener Fußnagel).

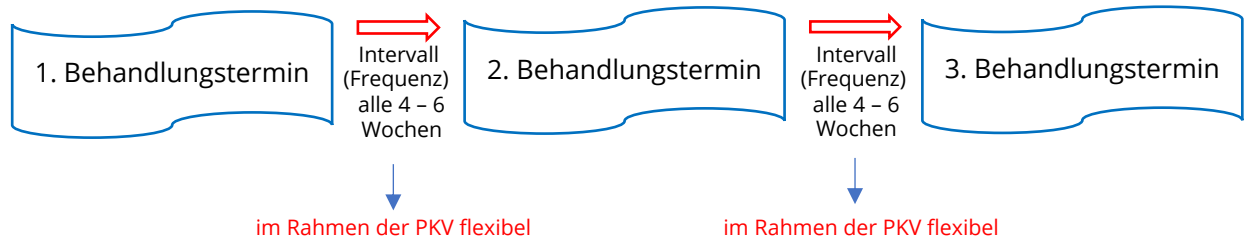
ACHTUNG:

Die Behandlung von Entzündungen und Wunden (insbesondere von chronischen Wunden) ist gemäß Heilmittel-Richtlinie des Sozialgesetzbuch SGB V keine podologische Leistung, sondern eine ärztliche Leistung. Insofern erfolgt im Rahmen der ‚Podologie‘ bei Entzündungen und Wunden nur eine sachgemäße Wundabdeckung als Erstversorgung.

Wichtige Informationen für Patienten

bei podologischer Behandlung auf Heilmittel-Verordnung
im Rahmen der privaten Krankenversicherung (PKV)

=> Prozedere der podologischen Behandlungen



=> Zahlung des Behandlungshonorars



- ⇒ Die Podo-Praxis Harms rechnet das entsprechende Behandlungshonorar nach jeder Behandlung direkt mit dem Patienten ab.
Der Patient lässt sich das Behandlungshonorar von seiner privaten Krankenversicherung erstatten.